



1 Allgemeine Vorschriften

BK

Stand:

01.01.2021



Verbot für Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern



Geschwindigkeitsbegrenzung nur für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefähr. Gütern

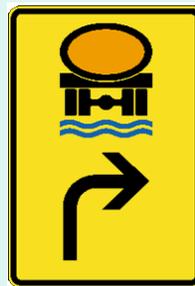
Fahrzeugführern ist das Benutzen der Straße mit mehr als 20 l wassergefährlicher Ladung verboten. (01.04.13)

Erstverstoß 100 – 1
Zweitverstoß 250 – 1 – 1



Verbot für Fahrzeuge mit einer Ladung wassergefährdender Stoffe

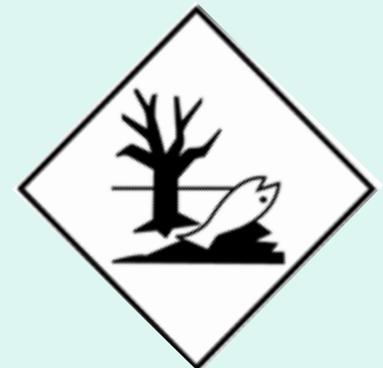
Auch beachten, wenn Beförderungseinheit mit



Vorwegweiser für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge b.z.w. Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung



Wasserschutzgebiet



umweltgefährdendem Stoff versehen ist.

